

Nr 148 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 38/2022, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 28 betreffende Zeile:*
„§ 28 Haushaltsplan (Budget)“
2. *Im § 10 Abs 1 lautet der zweite Satz:* „Die Einberufung hat schriftlich per Brief, E-Mail, Fax oder durch eine andere technisch mögliche Form und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen.“
3. *Im § 16 Abs 2 lautet der dritte Satz:* „Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich per Brief, E-Mail, Fax oder durch eine andere technisch mögliche Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.“
4. *Im § 22 Abs 2 wird die Verweisung „§ 27 der Salzburger Gemeindeordnung 1994“ durch die Verweisung „§ 32 der Salzburger Gemeindeordnung 2019“ ersetzt.*
5. *Im § 25 Abs 5 entfällt der zweite Satz.*
6. *§ 26 lautet:*

„Haushaltswirtschaft und Rechnungswesen

§ 26

(1) Die Tourismusverbände sind zum Wohl der Mitglieder nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Für das Rechnungswesen der Tourismusverbände gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches mit der Maßgabe, dass bis zu Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben von 100.000 € keine doppelte Buchführung erforderlich ist, sondern eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreicht. Lagen die Betriebseinnahmen oder die Betriebsausgaben in einem Wirtschaftsjahr bei höchstens 100.000 €, kann ab dem folgenden Wirtschaftsjahr auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewechselt werden. Dem Tourismusverband steht es jedoch frei, weiterhin eine doppelte Buchführung vorzunehmen. Lagen die Betriebseinnahmen oder die Betriebsausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren jeweils über 100.000 €, ist ab dem folgenden Wirtschaftsjahr an Stelle der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine doppelte Buchführung erforderlich.

(2) Unbeschadet weiterreichender Planungen sind vom Tourismusverband jährlich ein Haushaltsplan (Budget) und ein Jahresabschluss zu erstellen. Die Wirtschaftspläne der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen des Tourismusverbandes bilden einen Bestandteil des Haushaltsplans.

(3) Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr, wenn nicht der Ausschuss etwas anderes bestimmt.

(4) Der Tourismusverband hat seine Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen, wobei für Betriebe gewerblicher Art auf die besonderen steuerrechtlichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen ist. Alle Geschäftsfälle sind laufend aufzuzeichnen. Wird die Besorgung der Aufzeichnungen an befugte Parteienvertreter übertragen, hat der Tourismusverband selbst ein Kassenbuch zu führen, in dem täglich alle Bareinnahmen und Barausgaben einschließlich der Bankkontenbuchungen zu verzeichnen sind. Ist eine Registrierkasse vorhanden, so entfällt die Pflicht zum Führen eines Kassenbuches. Die Bücher sowie die dazugehörigen Belege sind durch sieben Jahre gesichert aufzubewahren. Die Frist läuft vom Ende jenes Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher vorgenommen worden ist.

(5) Wird das Rechnungswesen als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt, ist Abs 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sind der Landesregierung auf deren Verlangen innerhalb von 30 Tagen elektronisch zu übermitteln. § 55 Abs 3 ist anzuwenden.“

7. Im § 27 Abs 2 lautet der letzte Satz: „Nicht im Widerspruch zu lit b steht die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmter Unterkunft oder Verpflegung im Rahmen des Gewerbes der Reisebüros gemäß § 126 Abs 1 Z 3 der Gewerbeordnung 1994 innerhalb des Gebietes des Tourismusverbandes.“

8. Die §§ 28 und 29 lauten:

„Haushaltsplan (Budget)

§ 28

(1) Der Finanzreferent hat den Entwurf des Haushaltsplans (Budget) für das kommende Wirtschaftsjahr bis 30. November im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung bis 31. Dezember vorzulegen. Vor der Behandlung durch den Ausschuss ist der Haushaltsplan eine Woche zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind ortsüblich kundzumachen. Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben. Solche Stellungnahmen sind in die Ausschussberatungen über den Haushaltsplan einzubeziehen und der Vollversammlung bei der Kenntnisnahme des Haushaltsplans bekannt zu geben.

(2) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, ist der Vorsitzende und im Rahmen seiner Befugnisse ein Geschäftsführer nur zur Leistung von Ausgaben ermächtigt, die sich für den Tourismusverband aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben.

(3) Ein Nachtragsplan ist vom Ausschuss festzusetzen, wenn im Lauf des Wirtschaftsjahres

- a) der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Erträge und Aufwendungen auch bei Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann;
- b) erhebliche Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet werden müssen.

(4) Die Darstellung des Wirtschaftsjahres im Haushaltsplan hat nach dem Schema einer Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß § 29 Abs 1 und 2 und der dazu ergangenen Verordnung) zu erfolgen; weitere Vorgaben zur Gliederung des Haushaltsplans kann die Landesregierung mit Verordnung treffen. Abweichend davon hat der Haushaltsplan bei Tourismusverbänden, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, lediglich dem Schema einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu entsprechen. Die Verordnungen gemäß dem ersten Satz finden auf sie keine Anwendung. In beiden Fällen sind den einzelnen Positionen die entsprechenden Zahlen des letzten genehmigten Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das laufende Jahr gegenüber zu stellen.

Jahresabschluss

§ 29

(1) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat der Finanzreferent im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser umfasst eine Jahresbilanz zum Ende des Kalenderjahres sowie eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung. Sie sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Erhebliche Abweichungen von den Ansätzen im Haushaltsplan sind zu begründen.

(2) Die Gliederung der Jahresbilanz und der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Gliederung hat unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Tourismusverbände in der wirtschaftsüblichen Weise zu erfolgen.

(3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ist bis 31. Mai des Folgejahres zu erstellen und bis längstens 30. Juni dem Ausschuss zur Prüfung und Vorlage an die Vollversammlung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Jahresabschluss durch eine Woche zur Einsichtnahme aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit sind ortsüblich kundzumachen. § 28 Abs 1 findet sinngemäß Anwendung. Die Vorlage des Jahresabschlusses an die Vollversammlung hat bis 31. Oktober, wenn in ihr aber zugleich die Wahl der Ausschüsse stattfinden soll, bis längstens eine Woche vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen.

(4) Tourismusverbände, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, haben bei der Erstellung des Jahresabschlusses Abs 1 erster und letzter Satz sowie Abs 3 anzuwenden. Der Jahresabschluss hat dem

Schema einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu entsprechen; die Verordnung gemäß Abs 2 findet keine Anwendung. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist um eine Vermögensübersicht zu ergänzen.

(5) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 ist der Vollversammlung abweichend von Abs 3 bis Jahresende 2021 vorzulegen.“

9. Im § 30 Abs 2 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs 5)“ ersetzt.

10. Im § 31 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusverbände erzielte Umsatz nicht feststellen oder erstreckt sich eine wirtschaftlich zusammengehörige Einheit auf mehrere Gemeinden, sind die Anteile der einzelnen Tourismusverbände am Umsatz nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu berechnen, die auf die einzelnen Standorte bzw Betriebsstätten nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 entfallen, ist dies nicht möglich, sind die Anteile am Umsatz zu schätzen und mit Bescheid festzulegen (§ 184 BAO).“

11. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 2 lauten die lit j und k:

- „j) die Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 1 und 2 fallen, auch wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 35.000 € nicht übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteueranveranlagung;
- k) die Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 3 bis 7 fallen, wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 35.000 € übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteueranveranlagung.“

11.2. Im Abs 3 wird in der lit h der Gesetzestitel „Mineralölsteuergesetz 1995“ durch den Gesetzestitel „Mineralölsteuergesetz 2022“ ersetzt.

12. § 36 Abs 4 lautet:

„(4) Bei Reisebüros, Reiseleitern und Reiseveranstaltern, auf die § 23 UStG 1994 nicht Anwendung findet, ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Nettoerträge und der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.“

13. Im § 40 Abs 1 entfällt der fünfte Satz.

14. § 41 Abs 4 lautet:

„(4) Die Gemeinden und die Tourismusverbände sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden unentgeltlich mitzuwirken. Die Tourismusverbände haben ohne Aufforderung dem Landesabgabenamt unter Verwendung der dafür aufgelegten Vordrucke die Aufnahme und Einstellung der Zurverfügungstellung einer Unterkunft für touristische Zwecke bekannt zu geben.“

15. § 53a lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 53a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 106/2023;
2. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 110/2023;
4. Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl Nr 147/1950;
5. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz, BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 82/2022;
6. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 108/2023;
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 204/2022;
8. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
9. Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819; Gesetz BGBl I Nr 93/2022;

10. Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022, BGBl Nr 630/1994; Gesetz BGBl I Nr 108/2022;
11. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 36/2022;
12. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663; Gesetz BGBl I Nr 110/2023;
13. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 186/2022;
14. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52; BGBl I Nr 88/2023.“

16. Im § 55 Abs 3 werden der erste und zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Der Tourismusverband ist verpflichtet, der Landesregierung alle verlangten Auskünfte zu erteilen, ihren Beauftragten anlässlich örtlicher Überprüfungen der Wirtschaftsführung Einsicht in sämtliche Unterlagen (Geschäftsbücher) zu geben und allenfalls angeforderte Unterlagen vorzulegen. Angeforderte Auskünfte und Unterlagen sind der Landesregierung innerhalb von 30 Tagen zu erteilen bzw vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung diese Frist auf bis zu insgesamt 90 Tage ausdehnen. Der Tourismusverband hat das Ergebnis durchgeführter Wahlen der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.“

17. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben in Bezug auf Beiträge nach diesem Gesetz, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sowie die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anzuwenden. Die §§ 102a, 201 und 201a BAO finden keine Anwendung.“

17.2. Im Abs 1b wird angefügt: „Liegen die Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Festsetzung vor, so ist von der Festsetzung abzusehen, wenn der Beitragspflichtige nachträglich die Selbstbemessung berichtet.“

17.3. Abs 3 entfällt.

18. Im § 66 wird angefügt:

„(20) Die §§ 10 Abs 1, 16 Abs 2, 22 Abs 2, 25 Abs 5, 26, 27 Abs 2, 28, 29, 30 Abs 2, 31 Abs 2, 35 Abs 2 und 3, 36 Abs 4, 40 Abs 1, 41 Abs 4, 53a, 55 Abs 3 und 56 Abs 1 und 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 und der Entfall des § 56 Abs 3 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Auf die geänderten Bestimmungen gestützte Verordnungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle sollen kleinere Änderungen und Aktualisierungen im Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003, LGBl Nr 43, vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere den Regelungsbereich der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens der Tourismusverbände, in welchem Klarstellungen und für kleinere Tourismusverbände auch Vereinfachungen getroffen werden sollen. Daneben erfolgt eine Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben im Bundesrecht, insbesondere sollen Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663, und in der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, nachvollzogen werden. Diese Regelungen sind maßgeblich für die Berechnung des beitragspflichtigen Umsatzes der Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sowie für das Verfahren zur Einhebung der Beiträge durch das Landesabgabenamt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG. Die Beiträge nach dem S.TG 2003 sind keine Abgaben iSd F-VG 1948, da die Erträge nicht Gebietskörperschaften zufließen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Es besteht zum Gegenstand kein Unionsrecht.

4. Kosten:

Im Fall der Gesetzwerdung des Vorschlages entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Landesverwaltungsgericht Salzburg und das Landesabgabenamt inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Das Landesverwaltungsgericht regt eine Klarstellung hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts an, das Landesabgabenamt klarstellende Erläuterungen im Bereich der Berichtigung von Beitragserklärungen. Beiden Vorschlägen wird im Gesetzesentwurf Rechnung getragen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 2 und 3 (§§ 10 Abs 1 und 16 Abs 2):

In den §§ 10 Abs 1 und 16 Abs 2 ist vorgesehen, dass die Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses schriftlich zu erfolgen hat. Nach geltendem Recht ist unklar, ob das Schriftformerfordernis in diesen Bestimmungen eine Einberufung im elektronischen Wege zulässt. Nunmehr soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die schriftliche Einberufung nicht nur per Brief durchgeführt werden kann, sondern auch per E-Mail, Fax oder durch eine andere technisch mögliche Form.

Zu Z 4 (§ 22 Abs 2):

Die Verweisung soll auf die aktuelle Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 9/2020, lauten.

Zu Z 5 (§ 25 Abs 5):

Im § 25 Abs 5 ist geregelt, dass die Erhaltung öffentlicher Park- und Weganlagen des Kurfonds einschließlich der Durchführung des Winterdienstes von der Gemeinde gegen Kostenersatz zu besorgen ist, soweit keine private Unternehmerin oder kein privater Unternehmer damit betraut wird. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung über den Kostenersatz. Letztere Anordnung soll nun entfallen, da sich in der Vollzugspraxis gezeigt hat, dass ein Verwaltungsverfahren kein geeignetes Instrument darstellt, um derartige Streitfälle beizulegen. Auseinandersetzungen über die Angemessenheit eines Kostenersatzes sind zielführenderweise zivilgerichtlich auszutragen.

Zu Z 6 (§ 26):

§ 26 trifft Regelungen zur Haushaltswirtschaft und dem Rechnungswesen der Tourismusverbände. Diese Bestimmung wird in ihren wesentlichen Inhalten weitergeführt, jedoch zum Teil aktualisiert oder vereinfacht, um kleineren Tourismusverbänden, die eher mit Vereinen vergleichbar sind, Erleichterungen zu verschaffen.

Im Abs 1 wird klargestellt, dass für das Rechnungswesen der Tourismusverbände die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGS S 219/1897, mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass bis zu Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben von 100.000 € keine doppelte Buchführung erforderlich ist, sondern eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreicht. Diese Formulierungsänderung bewirkt keine inhaltlichen Änderungen, sondern lediglich eine Klarstellung: Auch die bisher zitierten Grundsätze der unternehmerischen Rechnungslegung zielten auf die §§ 189 ff UGB – und damit auf die Regelungen des Dritten Buches – ab. Die Regelungen des UGB sind nicht automatisch auf Tourismusverbände anzuwenden, da sie keine Unternehmer im Sinn der §§ 1 bis 3 UGB sind. Auf Grund

der inhaltlichen Nähe zu sonstigen Gesellschaften wurden bzw werden die Bestimmungen des Unternehmensrechts aber kraft landesgesetzlicher Verweisung auch auf Tourismusverbände für anwendbar erklärt.

Weiters wird im Abs 1 eine Bestimmung für den Wechsel zwischen Doppik und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eingefügt. Wesentlich ist, dass ein unterjähriger Umstieg unzulässig ist.

Die Abs 2 und 3 erhalten aktualisierte Begrifflichkeiten, so wird zB durch eine Ergänzung im Abs 2 klar gestellt, dass der Haushaltsplan des Tourismusverbandes das Budget ist, außerdem wird statt „Haushaltsjahr“ künftig der Begriff „Wirtschaftsjahr“ verwendet und damit ein weiterer Schritt in Richtung Angleichung an das Unternehmens- bzw Steuerrecht gesetzt.

Abs 4 regelt wie bisher die Details zu den Aufzeichnungspflichten. Die Pflicht zur Führung eines Kassensbuches kann entfallen, wenn es eine Registrierkasse gibt. Durch den neuen Abs 5 wird klargestellt, dass diese Pflichten sinngemäß auch für Tourismusverbände mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gelten.

Der Regelungsinhalt des Abs 6 findet sich bisher im § 29 Abs 4. Da es sich jedoch um eine gemeinsame Bestimmung für Haushaltsplan und Jahresabschluss handelt, ist die Regelung im § 26 besser aufgehoben. Neu ist, dass die Tourismusverbände die Unterlagen über die Haushaltswirtschaft innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Landesregierung vorzulegen haben. Gemäß § 55 Abs 3 ist eine Verlängerung der Frist möglich. Dies soll durch den Hinweis auf § 55 Abs 3 verdeutlicht werden.

Zu Z 7 (§ 27 Abs 2):

§ 27 regelt die Aufbringung der Geldmittel für den Haushalt des Tourismusverbandes und die zu diesem Zweck mögliche Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen (Abs 2). Bei Normierung der Voraussetzungen für die Errichtung wird auf das Reisebürogewerbe in der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194, Bezug genommen. Die zitierte Bestimmung der GewO 1994 besteht jedoch in der Form nicht mehr, weshalb eine Aktualisierung des Abs 2 vorgenommen wird. Wie bisher soll gelten, dass die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmter Unterkunft oder Verpflegung von den Unternehmen der Tourismusverbände auf regionaler Ebene vorgenommen werden darf.

Zu Z 8 (§§ 28 und 29):

Die §§ 28 und 29 regeln die Erstellung und Gestaltung des Haushaltsplans (Budget) und des Jahresabschlusses. Auch diese Bestimmungen werden inhaltlich im Wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Neu hinzu kommt eine Verordnungsermächtigung, die der Landesregierung die Erlassung von weiteren Details zur Gestaltung des Haushaltsplans ermöglicht (§ 28 Abs 4). Die Grundzüge sind bereits im geltenden Recht normiert (§ 28 Abs 4 iVm § 29 Abs 1 und 2 iVm der Rechnungswesenverordnung, LGBl Nr 80/1993), soweit aber ein Bedarf nach weitergehenden Regelungen besteht, können diese im Verordnungsweg getroffen werden.

Weiters erfolgen Vereinfachungen und Aktualisierungen in den Begrifflichkeiten (insbesondere „Wirtschaftsjahr“ statt „Haushaltsjahr“). Vereinfachungen werden für jene Tourismusverbände vorgenommen, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen. Ihre Haushaltspläne und Jahresabschlüsse brauchen nicht die Form einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzuweisen, auch ist für sie eine Verordnung gemäß § 28 Abs 4 bzw § 29 Abs 2 nicht anwendbar. Der Haushaltsplan hat lediglich dem Schema einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu entsprechen. Beim Jahresabschluss wird zusätzlich verlangt, dass die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung um eine Vermögensübersicht ergänzt wird. Die Verpflichtung zur Erstellung einer solchen Übersicht wird auf Grund der inhaltlichen Nähe aus dem Vereinsrecht übernommen. Diese Übersicht hat den Zweck, dass die Vollversammlung über die Finanzlage des Tourismusverbandes Kenntnis erlangt. Die Vermögensübersicht zeigt nicht nur das Aktivvermögen (Grund und Boden, Gebäude, Wertpapiere und liquide Mittel), sondern auch die Schulden. Die Vermögensübersicht ist nicht bewertet. Der Ansatz der Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert. Abschreibungen sind jedoch zulässig.

Zu Z 9 (§ 30 Abs 2):

Abs 2 regelt den Beginn der Beitragspflicht für die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder der Tourismusverbände. Pflichtmitglieder haben den Verbandsbeitrag erstmals für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (§ 37). Freiwillige Mitglieder haben den Beitrag erstmals für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Tag der Aufnahme in den Tourismusverband liegt. Die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern in den Verband ist im § 3 Abs 5 geregelt, weshalb die Verweisung im § 30 Abs 2 aktualisiert wird.

Zu Z 10 (§ 31 Abs 2):

Der geltende § 31 Abs 2 trifft Regelungen für den Fall, dass eine Unternehmerin oder ein Unternehmer Pflichtmitglied in mehreren Tourismusverbänden ist und die Entscheidung getroffen werden muss, welcher Teil des Umsatzes im Gebiet welches Tourismusverbandes erzielt wurde. In diesem Fall gilt grundsätzlich,

dass die Anteile der einzelnen Tourismusverbände am Umsatz nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu berechnen sind, die auf die einzelnen Standorte bzw Betriebsstätten nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819, entfallen. Da es aber immer wieder vorkommt, dass mehrere Betriebsstätten vorhanden sind und die Umsätze des Umsatzsteuerbescheides nicht auf die einzelnen Betriebsstätten aufgeteilt werden können und nur an einer von mehreren Betriebsstätten Kommunalsteuer bezahlt wird, bedarf es einer Regelung für den Fall der Nichtzuordenbarkeit. Eine solche findet sich im § 184 BAO, welcher die Abgabenbehörde zur Schätzung verpflichtet, wenn die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermittelt oder berechnet werden können. § 184 BAO ist gemäß § 56 Abs 1 im Verfahren nach dem S.TG 2003 anzuwenden. Zur Verdeutlichung, dass die Beitragsbehörde einen solchen Schätzungsbescheid über die Anteile am Umsatz zu erstellen hat, wird im § 31 Abs 2 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Zu Z 11 (§ 35 Abs 2 und 3):

Im § 35 Abs 2 lit j und k wird die Wertgrenze für Kleinunternehmerinnen und -unternehmer von derzeit 30.000 € auf 35.000 € angehoben. Dies entspricht der erhöhten Wertgrenze im § 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994.

Das Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl Nr 630/1994, erhielt im Jahr 2022 einen neuen Gesetzestitel. Dies soll auch im Abs 3 nachvollzogen werden.

Zu Z 12 (§ 36 Abs 4):

§ 36 legt für besondere Fälle fest, welcher Umsatz für die Beitragsbemessung heranzuziehen ist. Der geltende Abs 4 regelt den Bereich der Reiseleistungen: Bei Reisebüros und Reiseleiterinnen und Reiseleitern, auf die § 23 UStG 1994 nicht Anwendung findet, ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Nettoerträge und der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen. Während die Festlegung, welcher Umsatz für die Beitragsbemessung heranzuziehen ist, unverändert aus dem geltenden Recht übernommen wird, erfährt der Kreis der umfassten Reiseunternehmerinnen und -unternehmer aus Gründen der Vollständigkeit eine Erweiterung und enthält künftig auch die Reiseveranstalterinnen und -veranstalter. Dies ist eine Angleichung an das Umsatzsteuerrecht.

Zu Z 13 (§ 40 Abs 1):

Im § 40 sind die Regelungen über die Beitragserklärung und die Beitragsleistung zusammengefasst. Während Abs 1 für die Einreichung der Beitragserklärung die Verwendung elektronischer Portale vorsieht, legt er für die Berichtigung der Erklärung die Einreichung in Papierform fest (fünfter Satz). Künftig sollen auch Berichtigungen auf elektronischem Wege eingebracht werden, weshalb Abs 1 fünfter Satz zu entfallen hat.

Zu Z 14 (§ 41 Abs 4):

Der geltende Abs 4 verpflichtet die Gemeinden und Tourismusverbände zur Mitwirkung an der Vollziehung der Beitragspflicht durch das Landesabgabenamt. Weiters haben die Tourismusverbände ohne Aufforderung die Aufnahme und Einstellung von touristischen Vermietungen bekannt zu geben. Anstatt wie bisher die einzelnen Vermietungsarten aufzuzählen, wird künftig allgemein auf die Zurverfügungstellung von Unterkünften für touristische Zwecke abgestellt.

Zu Z 15 (§ 53a):

Die Verweisungen auf die jeweiligen Bundesgesetze werden aktualisiert.

Zu Z 16 (§ 55 Abs 3):

Als Aufsichtsbehörde für die Tourismusverbände und den Tourismusförderungsfonds ist die Landesregierung eingesetzt (§ 55 Abs 1). Sie übt ihre Aufsicht dahin aus, dass Verbände und Fonds ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen (Abs 2). Im Abs 3 werden der Landesregierung die für die Aufsichtsführung erforderlichen Instrumente beigegeben. Diese Befugnisse werden nun präzisiert, außerdem werden Fristen vorgesehen, innerhalb derer die Tourismusverbände den Aufforderungen nachzukommen haben. Dies ist erforderlich, da in der Vergangenheit Auskünfte teilweise schleppend erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Zu Z 17 (§ 56 Abs 1, 1b und 3):

§ 56 trifft Regelungen über das Verfahren zur Einhebung der Beiträge gemäß S.TG 2003.

Abs 1 erklärt für das Verfahren im Wesentlichen die BAO für anwendbar. Weil die Beiträge nach dem S.TG 2003 keine öffentlichen Abgaben im Sinn des F-VG 1948 sind, da ihre Erträge nicht einer Gebietskörperschaft zufließen, ist die BAO nicht automatisch anwendbar, sondern bedarf einer Anwendbarerklärung. Abs 1 nennt gleichzeitig einzelne Bestimmungen der BAO, die von dieser Anwendbarkeit ausgenommen sind. Bisher lagen die Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung beim Landesabgabenamt nicht vor. Dementsprechend wurde § 98a BAO, der die elektronische Zustellung vorsah, für unanwendbar

erklärt. Da nun die technischen Gegebenheiten für eine solche Zustellung vorliegen, soll § 98a BAO im Verfahren gemäß S.TG 2003 gelten. Die elektronische Zustellung ist also künftig möglich.

Weiters wird eine Klarstellung hinsichtlich des anwendbaren Verwaltungsstrafrechts vorgenommen, indem Abs 1 künftig ausdrücklich das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52, für anwendbar erklärt. Bisher konnte der Wille des Landesgesetzgebers, dass dieses Verfahrensrecht zur Anwendung gelangen soll, nur aus einem einzelnen Verweis des Gesetzes auf das VStG abgeleitet werden (im § 58 Abs 4 letzter Satz). Dies erscheint unbefriedigend und könnte zu Auslegungsproblemen führen, weshalb § 56 Abs 1 angepasst wird. Zur kompetenzrechtlichen Lage ist festzuhalten, dass § 7 Abs 6 F-VG 1948 nicht zur Anwendung gelangt, weil er sich nur auf öffentliche Abgaben bezieht und außerdem für das Verwaltungsstrafverfahren keine Kompetenzgrundlage bietet (*Kofler* in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht § 7 F-VG Rn 51 [2013]). Indem Art I Abs 3 Z 1 EGVG ausdrücklich Beiträge, die von Abgabenbehörden erhoben werden, von der Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze ausnimmt, zeigt sich weiters, dass der Bundesgesetzgeber auch nicht von seiner Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG Gebrauch gemacht hat. Der Landes- als Materiengesetzgeber kann also kraft des Annexprinzips das Verwaltungsverfahrensfrei regeln. In diesem Sinn wird das VStG künftig ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Abs 1b legt zum Verbands- bzw Tourismusbeitrag fest, dass dieser durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt gilt. Wenn die oder der Beitragspflichtige jedoch die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist, hat die Beitragsbehörde den Beitrag mit Bescheid festzusetzen. Von der Erlassung eines solchen kann jedoch künftig abgesehen werden, wenn die oder der Beitragspflichtige nachträglich die Selbstbemessung berichtigt (Abs 1b letzter Satz neu). Diese Bestimmung ist dem im Bereich des S.TG 2003 nicht anwendbaren § 201a BAO nachempfunden. Wie beim bundesrechtlichen Vorbild gilt, dass die Festsetzung dann zu unterbleiben hat, wenn die oder der Beitragspflichtige nachträglich ihre oder seine Selbstberechnung berichtigt und die Beitragsbehörde diese Berichtigung für zutreffend erachtet (vgl ErlRV 38, XXIV. GP, 10). Der Vollständigkeit halber sei weiters darauf hingewiesen, dass die neue Regelung des § 56 Abs 1b letzter Satz auf die Berichtigungsmöglichkeit an sich keinen Einfluss nimmt: Ist die Möglichkeit einer nachträglichen Berichtigung ausdrücklich ausgeschlossen, wie im § 35 Abs 4 letzter Satz, wird durch den neuen letzten Satz im § 56 Abs 1b keine zusätzliche Berichtigungsmöglichkeit für die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen eröffnet.

Der bisherige Abs 3 legt fest, dass über offene Nebenansprüche ein Rückstandsausweis ausgefertigt werden kann. Diese Bestimmung kann zur Gänze entfallen, da alle Nebenansprüche mittels Bescheid festgesetzt werden.

Zu Z 18 (§ 66 Abs 20):

Die Novelle soll mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 10

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. An der Vollversammlung können auch Personen mit beratender Funktion teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer beigezogen werden. Jedes Mitglied oder dessen Bevollmächtigter kann sich von einer Person begleiten lassen.

(2) bis (6) ...

Aufgaben und Geschäftsbesorgung

§ 16

(1) ...

(2) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende. Er hat den Ausschuss mindestens viermal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich verlangt. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit einer Angelegenheit kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) bis (6) ...

Allgemeine Aufgaben der Organe

§ 22

(1) ...

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 10

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich per Brief, E-Mail, Fax oder durch eine andere technisch mögliche Form und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. An der Vollversammlung können auch Personen mit beratender Funktion teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer beigezogen werden. Jedes Mitglied oder dessen Bevollmächtigter kann sich von einer Person begleiten lassen.

(2) bis (6) ...

Aufgaben und Geschäftsbesorgung

§ 16

(1) ...

(2) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende. Er hat den Ausschuss mindestens viermal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich verlangt. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich per Brief, E-Mail, Fax oder durch eine andere technisch mögliche Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit einer Angelegenheit kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) bis (6) ...

Allgemeine Aufgaben der Organe

§ 22

(1) ...

Geltende Fassung

(2) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes gilt § 27 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (in der Stadt Salzburg § 16 des Salzburger Stadtrechtes 1966).

Organisation in Kurorten

§ 25

(1) bis (4) ...

(5) Die Erstellung der Kur- und Fremdenlisten und die Erhaltung öffentlicher Park- und Weganlagen des Kurfonds einschließlich der Durchführung des Winterdienstes sind, soweit kein privater Unternehmer damit betraut wird, von der Gemeinde gegen Kostenersatz zu besorgen. Im Streitfall entscheidet über den Kostenersatz die Landesregierung. Darüber hinausgehend können der Tourismusverband und die Gemeinde Vereinbarungen über die Besorgung von Aufgaben gemäß Abs. 2 durch die Gemeinde und die Kostentragung dafür treffen. Die Übertragung ist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen.

(6) und (7) ...

Haushaltswirtschaft und Rechnungswesen

§ 26

(1) Die Tourismusverbände sind zum Wohl der Mitglieder nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Für das Rechnungswesen der Tourismusverbände gelten die Grundsätze der unternehmerischen Rechnungslegung mit der Maßgabe, dass bis zu einem Jahresbudget von 100.000 € keine doppische Buchführung erforderlich ist, sondern eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreicht.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes gilt § 32 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (in der Stadt Salzburg § 16 des Salzburger Stadtrechtes 1966).

Organisation in Kurorten

§ 25

(1) bis (4) ...

(5) Die Erstellung der Kur- und Fremdenlisten und die Erhaltung öffentlicher Park- und Weganlagen des Kurfonds einschließlich der Durchführung des Winterdienstes sind, soweit kein privater Unternehmer damit betraut wird, von der Gemeinde gegen Kostenersatz zu besorgen. Darüber hinausgehend können der Tourismusverband und die Gemeinde Vereinbarungen über die Besorgung von Aufgaben gemäß Abs. 2 durch die Gemeinde und die Kostentragung dafür treffen. Die Übertragung ist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen.

(6) und (7) ...

Haushaltswirtschaft und Rechnungswesen

§ 26

(1) Die Tourismusverbände sind zum Wohl der Mitglieder nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Für das Rechnungswesen der Tourismusverbände gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches mit der Maßgabe, dass bis zu Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben von 100.000 € keine doppelte Buchführung erforderlich ist, sondern eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreicht. Lagen die Betriebseinnahmen oder die Betriebsausgaben in einem Wirtschaftsjahr bei höchstens 100.000 €, kann ab dem folgenden Wirtschaftsjahr auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewechselt werden. Dem Tourismusverband steht es jedoch frei, weiterhin eine doppelte Buchführung vorzunehmen. Lagen die Betriebseinnahmen oder die Betriebsausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren jeweils über 100.000 €, ist ab dem folgenden Wirtschaftsjahr an Stelle der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine doppelte Buchführung erforderlich.

Geltende Fassung

(2) Unbeschadet weiterreichender Planungen ist die Haushaltswirtschaft des Tourismusverbandes als Jahreswirtschaft alljährlich in einem Haushaltsplan festzulegen und in einem Jahresabschluss nachzuweisen. Die Wirtschaftspläne der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen des Tourismusverbandes bilden einen Bestandteil des Haushaltsplans.

(3) Als Haushaltsjahr des Tourismusverbandes und als Wirtschaftsjahr seiner erwerbswirtschaftlichen Unternehmen gilt das Kalenderjahr, wenn nicht der Ausschuss für das Haushaltsjahr und das Wirtschaftsjahr übereinstimmend etwas anderes bestimmt.

(4) Die Abwicklung des Haushaltsplans ist laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern aufzuzeichnen. Die Kassen- und Rechnungsbücher sind nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung einzurichten, wobei für Betriebe gewerblicher Art auf die besonderen steuerrechtlichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen ist. Wird die Besorgung der Aufzeichnungen an befugte Parteienvertreter übertragen, hat der Tourismusverband selbst ein Kassenbuch zu führen, in dem täglich alle Bareinnahmen und Barausgaben einschließlich der Bankkontenbuchungen zu verzeichnen sind. Die Kassen- und Rechnungsbücher sowie die dazugehörigen Belege sind durch sieben Jahre gesichert aufzubewahren. Die Frist läuft vom Ende jenes Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher vorgenommen worden ist.

Aufbringung der Mittel

§ 27

(1) ...

(2) Tourismusverbände dürfen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit (Unternehmen) nur aufnehmen, wenn dies den Grundsätzen des § 26 Abs 1 entspricht. Diesen Grundsätzen ist insbesondere nur dann entsprochen, wenn

a) das Unternehmen zur Förderung des Tourismus erforderlich ist;

Vorgeschlagene Fassung

(2) Unbeschadet weiterreichender Planungen sind vom Tourismusverband jährlich ein Haushaltsplan (Budget) und ein Jahresabschluss zu erstellen. Die Wirtschaftspläne der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen des Tourismusverbandes bilden einen Bestandteil des Haushaltsplans.

(3) Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr, wenn nicht der Ausschuss etwas anderes bestimmt.

(4) Der Tourismusverband hat seine Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen, wobei für Betriebe gewerblicher Art auf die besonderen steuerrechtlichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen ist. Alle Geschäftsfälle sind laufend aufzuzeichnen. Wird die Besorgung der Aufzeichnungen an befugte Parteienvertreter übertragen, hat der Tourismusverband selbst ein Kassenbuch zu führen, in dem täglich alle Bareinnahmen und Barausgaben einschließlich der Bankkontenbuchungen zu verzeichnen sind. Ist eine Registrierkasse vorhanden, so entfällt die Pflicht zum Führen eines Kassenbuches. Die Bücher sowie die dazugehörigen Belege sind durch sieben Jahre gesichert aufzubewahren. Die Frist läuft vom Ende jenes Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher vorgenommen worden ist.

(5) Wird das Rechnungswesen als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt, ist Abs 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sind der Landesregierung auf deren Verlangen innerhalb von 30 Tagen elektronisch zu übermitteln. § 55 Abs 3 ist anzuwenden.

Aufbringung der Mittel

§ 27

(1) ...

(2) Tourismusverbände dürfen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit (Unternehmen) nur aufnehmen, wenn dies den Grundsätzen des § 26 Abs 1 entspricht. Diesen Grundsätzen ist insbesondere nur dann entsprochen, wenn

a) das Unternehmen zur Förderung des Tourismus erforderlich ist;

Geltende Fassung

- b) der Zweck des Unternehmens in gleicher Weise nicht durch einen anderen erfüllt wird; und
- c) die Art und der Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Nicht im Widerspruch zu lit b steht die Ausübung des Gewerbes der Zimmervermittlung gemäß § 166 Abs 2 Z 1 GewO 1994.

(3) ...

Haushaltsplan

§ 28

(1) Der Finanzreferent hat den Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr bis Ende November im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Vor der Behandlung durch den Ausschuss ist der Haushaltsplan eine Woche zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind ortsüblich kundzumachen. Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben. Solche Stellungnahmen sind in die Ausschussberatungen über den Haushaltsplan einzubeziehen und der Vollversammlung bei der Kenntnisnahme des Haushaltsplans bekannt zu geben.

(2) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, ist der Vorsitzende und im Rahmen seiner Befugnisse ein Geschäftsführer nur zur Leistung von Ausgaben ermächtigt, die sich für den Tourismusverband aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben.

(3) Ein Nachtragsplan ist vom Ausschuss festzusetzen, wenn im Lauf des Haushaltsjahres

- a) der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Erträge und Aufwendungen auch bei Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann;
- b) erhebliche Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet werden müssen.

Vorgeschlagene Fassung

- b) der Zweck des Unternehmens in gleicher Weise nicht durch einen anderen erfüllt wird; und
- c) die Art und der Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Nicht im Widerspruch zu lit b steht die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmter Unterkunft oder Verpflegung im Rahmen des Gewerbes der Reisebüros gemäß § 126 Abs 1 Z 3 der Gewerbeordnung 1994 innerhalb des Gebietes des Tourismusverbandes.

(3) ...

Haushaltsplan (Budget)

§ 28

(1) Der Finanzreferent hat den Entwurf des Haushaltsplans (Budget) für das kommende Wirtschaftsjahr bis 30. November im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung bis 31. Dezember vorzulegen. Vor der Behandlung durch den Ausschuss ist der Haushaltsplan eine Woche zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind ortsüblich kundzumachen. Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben. Solche Stellungnahmen sind in die Ausschussberatungen über den Haushaltsplan einzubeziehen und der Vollversammlung bei der Kenntnisnahme des Haushaltsplans bekannt zu geben.

(2) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, ist der Vorsitzende und im Rahmen seiner Befugnisse ein Geschäftsführer nur zur Leistung von Ausgaben ermächtigt, die sich für den Tourismusverband aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben.

(3) Ein Nachtragsplan ist vom Ausschuss festzusetzen, wenn im Lauf des Wirtschaftsjahres

- a) der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Erträge und Aufwendungen auch bei Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann;
- b) erhebliche Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet werden müssen.

Geltende Fassung

(4) Die Darstellung des Haushaltsplans hat nach dem im § 29 Abs. 1 und 2 und der dazu ergangenen Verordnung festgelegten Schema für eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erfolgen, wobei den einzelnen Positionen die entsprechenden Zahlen des letzten genehmigten Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das laufende Jahr gegenüber zu stellen sind.

Jahresabschluss

§ 29

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Finanzreferent im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser umfasst eine Jahresbilanz zum Ende des Kalenderjahres sowie eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung. Sie sind nach den Grundsätzen der unternehmerischen Rechnungslegung zu erstellen. Erhebliche Abweichungen von den Ansätzen im Haushaltsplan sind zu begründen.

(2) Die Gliederung der Jahresbilanz und der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Gliederung hat unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Tourismusverbände in der wirtschaftsüblichen Weise zu erfolgen.

(3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr ist bis 31. Mai des Folgejahres zu erstellen und bis längstens Ende Juni dem Ausschuss zur Prüfung und Vorlage an die Vollversammlung vorzulegen. Vor der Vorlage ist die Jahresrechnung durch eine Woche zur Einsichtnahme aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit sind ortsüblich kundzumachen. § 28 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Die Vorlage des Jahresabschlusses an die Vollversammlung hat bis 31. Oktober, wenn in ihr aber zugleich die Wahl der Ausschüsse stattfinden soll, bis längstens eine Woche vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen.

(4) Jahresabschlüsse und Haushaltspläne sind der Landesregierung auf deren Verlangen elektronisch zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Darstellung des Wirtschaftsjahres im Haushaltsplan hat nach dem Schema einer Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß § 29 Abs 1 und 2 und der dazu ergangenen Verordnung) zu erfolgen; weitere Vorgaben zur Gliederung des Haushaltsplans kann die Landesregierung mit Verordnung treffen. Abweichend davon hat der Haushaltsplan bei Tourismusverbänden, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, lediglich dem Schema einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu entsprechen. Die Verordnungen gemäß dem ersten Satz finden auf sie keine Anwendung. In beiden Fällen sind den einzelnen Positionen die entsprechenden Zahlen des letzten genehmigten Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das laufende Jahr gegenüber zu stellen.

Jahresabschluss

§ 29

(1) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat der Finanzreferent im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser umfasst eine Jahresbilanz zum Ende des Kalenderjahres sowie eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung. Sie sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Erhebliche Abweichungen von den Ansätzen im Haushaltsplan sind zu begründen.

(2) Die Gliederung der Jahresbilanz und der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Gliederung hat unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Tourismusverbände in der wirtschaftsüblichen Weise zu erfolgen.

(3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ist bis 31. Mai des Folgejahres zu erstellen und bis längstens 30. Juni dem Ausschuss zur Prüfung und Vorlage an die Vollversammlung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Jahresabschluss durch eine Woche zur Einsichtnahme aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit sind ortsüblich kundzumachen. § 28 Abs 1 findet sinngemäß Anwendung. Die Vorlage des Jahresabschlusses an die Vollversammlung hat bis 31. Oktober, wenn in ihr aber zugleich die Wahl der Ausschüsse stattfinden soll, bis längstens eine Woche vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen.

(4) Tourismusverbände, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, haben bei der Erstellung des Jahresabschlusses Abs 1 erster und letzter Satz sowie Abs 3 anzuwenden. Der Jahresabschluss hat dem Schema einer Einnahmen-

Geltende Fassung

(5) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 ist der Vollversammlung abweichend von Abs 3 bis Jahresende 2021 vorzulegen.

Beitragspflicht

§ 30

(1) ...

(2) Der Verbandsbeitrag ist erstmals für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (§ 37) bzw in dem der Tag der Aufnahme liegt (§ 3 Abs. 3).

(3) ...

Erhebungsberechtigter Verband

§ 31

(1) ...

(2) Ist ein Unternehmer Pflichtmitglied mehrerer Tourismusverbände, ist der Verbandsbeitrag für jeden Tourismusverband getrennt zu berechnen und zu entrichten. Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusverbände erzielte Umsatz nicht feststellen oder erstreckt sich eine wirtschaftlich zusammengehörige Einheit auf mehrere Gemeinden, sind die Anteile der einzelnen Tourismusverbände am Umsatz nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu berechnen, die auf die einzelnen Standorte bzw Betriebsstätten nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 entfallen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von familieneigenen Arbeitskräften ausgeübt, ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Verbandsbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmern zu werten. Für Geld- und Kreditinstitute ist die Bemessungsgrundlage jedenfalls nach den im Gebiet der einzelnen Tourismusverbände erzielten Umsätzen aufzuteilen. Bei Mautstraßenunternehmen erfolgt die Aufteilung in der Weise, dass 10 % der Bemessungsgrundlage dem Tourismusverband am Wohnsitz oder Sitz des Unternehmens oder bei Fehlen eines Verbandes dem Tourismusförderungsfonds (II. Teil) zugeteilt und 90 % der Bemessungsgrundlage nach der Länge der Mautstrecken auf die Tourismusverbände der Gemeinden aufgeteilt werden, durch

Vorgeschlagene Fassung

Ausgaben-Rechnung zu entsprechen; die Verordnung gemäß Abs 2 findet keine Anwendung. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist um eine Vermögensübersicht zu ergänzen.

(5) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 ist der Vollversammlung abweichend von Abs 3 bis Jahresende 2021 vorzulegen.

Beitragspflicht

§ 30

(1) ...

(2) Der Verbandsbeitrag ist erstmals für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (§ 37) bzw in dem der Tag der Aufnahme liegt (§ 3 Abs 5).

(3) ...

Erhebungsberechtigter Verband

§ 31

(1) ...

(2) Ist ein Unternehmer Pflichtmitglied mehrerer Tourismusverbände, ist der Verbandsbeitrag für jeden Tourismusverband getrennt zu berechnen und zu entrichten. Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusverbände erzielte Umsatz nicht feststellen oder erstreckt sich eine wirtschaftlich zusammengehörige Einheit auf mehrere Gemeinden, sind die Anteile der einzelnen Tourismusverbände am Umsatz nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu berechnen, die auf die einzelnen Standorte bzw Betriebsstätten nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 entfallen, ist dies nicht möglich, sind die Anteile am Umsatz zu schätzen und mit Bescheid festzulegen (§ 184 BAO). Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von familieneigenen Arbeitskräften ausgeübt, ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Verbandsbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmern zu werten. Für Geld- und Kreditinstitute ist die Bemessungsgrundlage jedenfalls nach den im Gebiet der einzelnen Tourismusverbände erzielten Umsätzen aufzuteilen. Bei Mautstraßenunternehmen erfolgt die Aufteilung in der Weise, dass 10 % der Bemessungsgrundlage dem Tourismusverband am Wohnsitz oder Sitz des Unternehmens oder bei Fehlen eines Verbandes dem Tourismusförderungsfonds (II. Teil) zugeteilt und 90 % der

Geltende Fassung

welche die Mautstraße führt. Bei Mobilfunknetzbetreibern werden 100 % der Bemessungsgrundlage auf die Tourismusverbände nach dem Verhältnis jener Abrechnungsbetragssummen zueinander aufgeteilt, die sich aus allen Abrechnungen an Personen mit Rechnungsadressen innerhalb des Gebietes eines Tourismusverbandes ergeben.

(3) ...

Beitragspflichtiger Umsatz

§ 35

(1) ...

(2) Der beitragspflichtige Umsatz umfasst auch folgende gemäß § 6 UStG 1994 steuerfreien Umsätze:

a) bis i) ...

j) die Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 1 und 2 fallen, auch wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteuerveranlagung;

k) die Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 3 bis 7 fallen, wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 30.000 € übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteuerveranlagung;

(3) Keine Beitragspflicht besteht für folgende Umsätze:

a) bis g) ...

h) 50 % der Umsätze aus dem Verkauf von Treibstoffen und 15 % der Umsätze aus dem Verkauf von anderen Mineralölprodukten durch Personen bzw Unternehmen, die selbst zur Entrichtung der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1995 verpflichtet sind oder denen in ihrer Tätigkeit als Eigenhändler diese Steuer weiterverrechnet wird.

(4) und (5) ...

Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes

§ 36

(1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bemessungsgrundlage nach der Länge der Mautstrecken auf die Tourismusverbände der Gemeinden aufgeteilt werden, durch welche die Mautstraße führt. Bei Mobilfunknetzbetreibern werden 100 % der Bemessungsgrundlage auf die Tourismusverbände nach dem Verhältnis jener Abrechnungsbetragssummen zueinander aufgeteilt, die sich aus allen Abrechnungen an Personen mit Rechnungsadressen innerhalb des Gebietes eines Tourismusverbandes ergeben.

(3) ...

Beitragspflichtiger Umsatz

§ 35

(1) ...

(2) Der beitragspflichtige Umsatz umfasst auch folgende gemäß § 6 UStG 1994 steuerfreien Umsätze:

a) bis i) ...

j) die Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 1 und 2 fallen, auch wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 35.000 € nicht übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteuerveranlagung;

k) die Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 3 bis 7 fallen, wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum 35.000 € übersteigen und unabhängig von der Umsatzsteuerveranlagung;

(3) Keine Beitragspflicht besteht für folgende Umsätze:

a) bis g) ...

h) 50 % der Umsätze aus dem Verkauf von Treibstoffen und 15 % der Umsätze aus dem Verkauf von anderen Mineralölprodukten durch Personen bzw Unternehmen, die selbst zur Entrichtung der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 2022 verpflichtet sind oder denen in ihrer Tätigkeit als Eigenhändler diese Steuer weiterverrechnet wird.

(4) und (5) ...

Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes

§ 36

(1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Bei Reisebüros und Reiseleitern, auf die § 23 UStG 1994 nicht Anwendung findet, ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Nettoerträge und der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.

(5) bis (8) ...

Beitragserklärung und Beitragsleistung

§ 40

(1) Jedes Pflichtmitglied hat bis 31. Mai, bei Fälligkeit der Verbandsbeiträge am 15. Oktober (Abs 2 zweiter Satz) bis 30. September eines jeden Jahres dem Landesabgabnamt eine Beitragserklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Verbandsbeitrag in elektronischer Form abzugeben. Diese Beitragserklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Zugangsportals oder des Unternehmensserviceportals zu erstatten. Beitragspflichtige, denen die elektronische Abgabe mangels Vorliegen der technischen Voraussetzungen nicht zumutbar ist, haben die Beitragserklärung unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars zu erstatten. Die berichtigte Beitragserklärung ist in jedem Fall in Papierform abzugeben. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Beitragserklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind vom Beitragspflichtigen laufend und sorgfältig zu führen; sie müssen den Nachweis für die Richtigkeit der Angabe in der Beitragserklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 36 udgl) ergeben.

(2) bis (14) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Bei Reisebüros, Reiseleitern und Reiseveranstaltern, auf die § 23 UStG 1994 nicht Anwendung findet, ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Nettoerträge und der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.

(5) bis (8) ...

Beitragserklärung und Beitragsleistung

§ 40

(1) Jedes Pflichtmitglied hat bis 31. Mai, bei Fälligkeit der Verbandsbeiträge am 15. Oktober (Abs 2 zweiter Satz) bis 30. September eines jeden Jahres dem Landesabgabnamt eine Beitragserklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Verbandsbeitrag in elektronischer Form abzugeben. Diese Beitragserklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Zugangsportals oder des Unternehmensserviceportals zu erstatten. Beitragspflichtige, denen die elektronische Abgabe mangels Vorliegen der technischen Voraussetzungen nicht zumutbar ist, haben die Beitragserklärung unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Beitragserklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind vom Beitragspflichtigen laufend und sorgfältig zu führen; sie müssen den Nachweis für die Richtigkeit der Angabe in der Beitragserklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 36 udgl) ergeben.

(2) bis (14) ...

Geltende Fassung
Beitragskontrolle, Mitwirkung

§ 41

(1) bis (3) ...

(4) Die Gemeinden und die Tourismusverbände sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden unentgeltlich mitzuwirken. Die Tourismusverbände haben ohne Aufforderung dem Landesabgabnamt unter Verwendung der dafür aufgelegten Vordrucke die Aufnahme und Einstellung der Vermietung von Privatzimmern, Ferienwohnungen und Zweitwohnsitzen bekannt zu geben.

(5) und (6) ...

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 53a

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten die in ihm enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem im Folgenden letztzitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 118/2016;
2. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;
4. Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl Nr 147/1950;
5. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz, BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 8/2016;
6. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 75/2016;
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 82/2016;

Vorgeschlagene Fassung
Beitragskontrolle, Mitwirkung

§ 41

(1) bis (3) ...

(4) Die Gemeinden und die Tourismusverbände sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden unentgeltlich mitzuwirken. Die Tourismusverbände haben ohne Aufforderung dem Landesabgabnamt unter Verwendung der dafür aufgelegten Vordrucke die Aufnahme und Einstellung der Zurverfügungstellung einer Unterkunft für touristische Zwecke bekannt zu geben.

(5) und (6) ...

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 53a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 106/2023;
2. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 110/2023;
4. Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl Nr 147/1950;
5. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz, BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 82/2022;
6. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 108/2023;
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 204/2022;
8. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;

Geltende Fassung

8. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 34/2010;
9. Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819; Gesetz BGBl I Nr 117/2016;
10. Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl Nr 630/1994; Gesetz BGBl I Nr 117/2016;
11. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 68/2015;
12. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663; Gesetz BGBl I Nr 163/2015;
13. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 20/2017.

Aufsicht

§ 55

(1) und (2) ...

(3) Der Tourismusverband ist verpflichtet, der Landesregierung alle verlangten Auskünfte zu erteilen, ihren Beauftragten anlässlich örtlicher Überprüfungen der Wirtschaftsführung Einsicht in sämtliche Geschäftsstücke (Geschäftsbücher) zu geben und allenfalls angeforderte Geschäftsstücke vorzulegen. Er hat das Ergebnis durchgeführter Wahlen der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Rechtswidrige Maßnahmen von Organen des Tourismusverbandes sind von der Landesregierung als ungültig zu erklären. Die Landesregierung kann die Einberufung von Organen des Tourismusverbandes unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Vorsitzenden verlangen. Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung können auch dadurch veranlasst werden, dass dies durch Beschluss der Vollversammlung des Tourismusverbandes oder des Finanzkontrollausschusses beantragt wird. Ein solcher Antrag muss nicht auf der Tagesordnung der Vollversammlung gestanden haben. Der Landesrechnungshof ist über Ersuchen der Landesregierung befugt, die Gebarung des Tourismusverbandes sowie dessen erwerbswirtschaftliche Unternehmungen zu überprüfen.

Vorgeschlagene Fassung

9. Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819; Gesetz BGBl I Nr 93/2022;
10. Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022, BGBl Nr 630/1994; Gesetz BGBl I Nr 108/2022;
11. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 36/2022;
12. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663; Gesetz BGBl I Nr 110/2023;
13. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 186/2022;
14. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52; BGBl I Nr 88/2023.

Aufsicht

§ 55

(1) und (2) ...

(3) Der Tourismusverband ist verpflichtet, der Landesregierung alle verlangten Auskünfte zu erteilen, ihren Beauftragten anlässlich örtlicher Überprüfungen der Wirtschaftsführung Einsicht in sämtliche Unterlagen (Geschäftsbücher) zu geben und allenfalls angeforderte Unterlagen vorzulegen. Angeforderte Auskünfte und Unterlagen sind der Landesregierung innerhalb von 30 Tagen zu erteilen bzw vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung diese Frist auf bis zu insgesamt 90 Tage ausdehnen. Der Tourismusverband hat das Ergebnis durchgeführter Wahlen der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Rechtswidrige Maßnahmen von Organen des Tourismusverbandes sind von der Landesregierung als ungültig zu erklären. Die Landesregierung kann die Einberufung von Organen des Tourismusverbandes unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Vorsitzenden verlangen. Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung können auch dadurch veranlasst werden, dass dies durch Beschluss der Vollversammlung des Tourismusverbandes oder des Finanzkontrollausschusses beantragt wird. Ein solcher Antrag muss nicht auf der Tagesordnung der Vollversammlung gestanden haben. Der Landesrechnungshof ist über Ersuchen der Landesregierung befugt, die Gebarung des Tourismusverbandes sowie dessen erwerbswirtschaftliche Unternehmungen zu überprüfen.

Geltende Fassung

(4) und (5) ...

Anwendung der Bundesabgabenordnung

§ 56

(1) Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben in Bezug auf Beiträge nach diesem Gesetz, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden. Die §§ 98a, 102a, 201 und 201a BAO finden keine Anwendung.

(1a) ...

(1b) Der Verbands- oder Tourismusbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Die Beitragsbehörde (§ 41 Abs 1) hat den Beitrag mit Bescheid festzusetzen, wenn der Beitragspflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist.

(1c) und (2) ...

(3) Wird die Beitragsschuld trotz Mahnung nicht bezahlt, kann über die offenen Nebenansprüche ein Rückstandsausweis ausgefertigt werden, wenn im Mahnschreiben (Mahnerlagschein) auch die Grundlagen für die Berechnung der Nebenansprüche enthalten waren und der Beitragspflichtige nicht längstens zwei Wochen nach Zustellung des Mahnschreibens (Mahnerlagscheins) schriftlich die bescheidmäßige Vorschreibung der Nebenansprüche verlangt. Unter diesen Voraussetzungen können die offenen Nebenansprüche auch in den Rückstandsausweis über die offene Beitragsschuldigkeit aufgenommen werden.

(4) ...

§ 66

(1) bis (19) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) und (5) ...

Anwendung der Bundesabgabenordnung

§ 56

(1) Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben in Bezug auf Beiträge nach diesem Gesetz, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sowie die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anzuwenden. Die §§ 102a, 201 und 201a BAO finden keine Anwendung.

(1a) ...

(1b) Der Verbands- oder Tourismusbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Die Beitragsbehörde (§ 41 Abs 1) hat den Beitrag mit Bescheid festzusetzen, wenn der Beitragspflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Liegen die Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Festsetzung vor, so ist von der Festsetzung abzugehen, wenn der Beitragspflichtige nachträglich die Selbstbemessung berichtigt.

(1c) und (2) ...

(4) ...

§ 66

(1) bis (19) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(20) Die §§ 10 Abs 1, 16 Abs 2, 22 Abs 2, 25 Abs 5, 26, 27 Abs 2, 28, 29, 30 Abs 2, 31 Abs 2, 35 Abs 2 und 3, 36 Abs 4, 40 Abs 1, 41 Abs 4, 53a, 55 Abs 3 und 56 Abs 1 und 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 und der Entfall des § 56 Abs 3 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Auf die geänderten Bestimmungen gestützte Verordnungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.